VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5.03.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 6.09.1990 bis zum 20.09.1990 erfolgt.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24(a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 8.10. / 25.10.1990 durchgeführt worden.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.90 kur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.06.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 9.07.1991 bis zum 16.08.1991 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 2.07.1991 bis zum 30.7.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

RETSCHOW, den 2.01.1992 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 10.01.92 bis zum 18.02.92 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.01.92 bis zum 18.02.92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

RETSCHOW, den 10.04.92 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 10.04.92 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.04.92 gebilligt.

RETSCHOW, den 10.04.92 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.02.93 Az: II 600-512.111 -01.01.28

RETSCHOW, den 10.03.93 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

RETSCHOW, den (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

RETSCHOW, den 10.03.93 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind in der Zeit vom 16.03.93 bis zum 23.03.93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 16.03.93 in Kraft getreten.

RETSCHOW, den 23.03.93 (Siegelabdruck) SCHWEIZER Bürgermeister

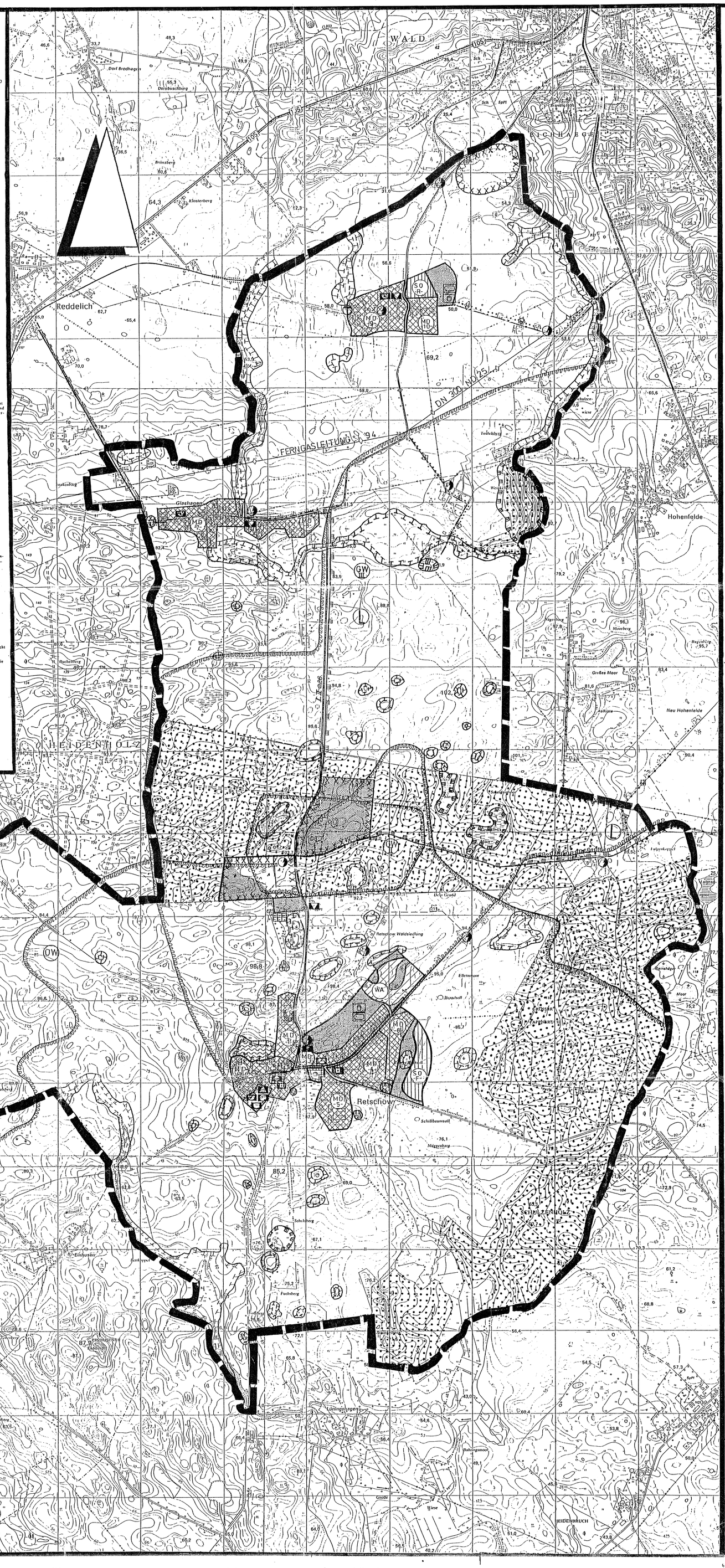

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr. 4 Bau NVO)

SO F — Sondergebiet Erholung - Ferienhausgebiet

SO R — Sondergebiet Reiterhof

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F — Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- W — Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Abwassertechnische Anlage
- Trafostation
- Wassergewinnungsanlage

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch — Freileitung 110/20KV (z.B. 20 KV)
- unterirdisch — Ferngasleitung (z.B. TW.DN 300)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

- GW — Schutzgebiet für Grund-u. Quellwasser
- OW — Oberflächengewässer
- GW II — Trinkwasserschutzzone II
- GW III — Trinkwasserschutzzone III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BauGB)

L — Landschaftsschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs.1 BauGB)

D — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.6 Bau GB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Auszubauende Wirtschaftswege

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1991/'92

RETSCHOW

RETSCHOW

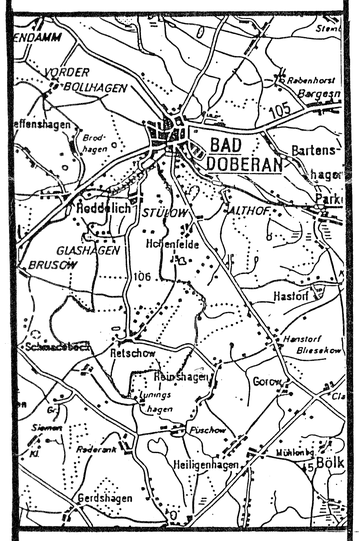

RETSCHOW

Gemeinde im Kreis Bad Doberan

Land Mecklenburg Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1991/92

M 1:10'000

RETSCHOW, d. 22.04.92 SCHWEIZER Bürgermeister

ZUR PLANZEICHNUNG GEHÖRT DER ERLÄUTERUNGSBERICHT !

PLANVERFASSER: PLANUNGSBÜRO KAUFFMANN
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
HUNDEHAGER WEG
O- 2564 KRÖPELIN

BEARBEITER: DIPL. ING. RALF SZEGANZIK